

ihre Erhöhung in einem Ausmaße nötig, die außerhalb des Bereiches des Menschenmöglichen liegt. Die Organisation mußte sich lediglich damit begnügen, die Löhne zu diesen Preisen zumindest bis zu einer bescheidenen Grenze in Einklang zu bringen."

Norwegen. In den wenigen noch neutralen Staaten Europas ist als Kriegsfolge bekanntlich ebenfalls eine ungeheure Preissteigerung der Lebensmittel und notwendigen Bedarfsartikel eingetreten. In Norwegen sind nach den Ermittlungen des Regierungsorgans „Sociala Meddelelser“ die Lebensmittel um 71 Proz. seit Kriegsausbruch gestiegen. Zieht man in Betracht, daß die billigeren Waren durch die allgemeine Teuerung mehr zum Lebensunterhalt herangezogen werden als die teureren, so ergibt sich eine durchschnittliche Steigerung der Haushaltungskosten von 61 Proz. Am meisten fallen dabei die um 218 Proz. gestiegenen Kohlenpreise ins Gewicht. Wie die norwegischen organisierten Arbeiter geringen und schließlich zum Generalstreik gegriffen hatten, um eine notdürftige Lohnerhöhung zu erhalten, ist aus der deutschen Arbeiterpresse bekannt.

Wie im allgemeinen so war auch im Buchbinderfach die Geschäftskontunktur in den letzten Jahren sehr günstig und die Arbeitgeber sahen sich wohl oder übel genötigt, Lohnzulagen zu gewähren. Als nun die Tarife für die Buchbinder in den drei Städten Bergen, Fredrikshald und Stavanger am 1. September 1916 abließen, so hatte der Buchbinderverband bei den Unternehmern rechtzeitig die Kündigung eingereicht. Es erfolgte jedoch keine Antwort und erst als die Arbeiter am 18. August ihre Stellen kündigten, ließen sich die Unternehmer zu Unterhandlungen herbei. Seitens der Arbeiter wurde, wie bei den früheren Lohnbewegungen, außer Erhöhung des Lohnes Gewährung von Sommerferien, Verkürzung der Arbeitszeit und Gehilfenlohn für eingearbeitete Hilfsarbeiter gefordert. Die Verhandlungen gingen rasch von statten und innerhalb 14 Tagen wurde in allen drei Städten eine Einigung erreicht. Die neuen Tarife sind für die drei Städte gleich in bezug auf die Arbeitszeit, die 51 Stunden die Woche beträgt — früher 54. Sommerferien von einer Woche unter Fortzahlung des Lohnes wurden gleichfalls überall bewilligt; in Fredrikshald und Bergen nach einer Geschäftstätigkeit von einem Jahr, in Stavanger schon nach vier Monaten. Der Lohnsatz für Bergen und Stavanger ist beinahe gleich, aber um ein bis zwei Kronen höher als für Fredrikshald. Untenstehend sind die Hauptzüge des Tarifs für Bergen angeführt, wobei zu bemerken ist, daß eine Krone gleich 1,12 Mk. vor Kriegsausbruch war:

Minimallohn.	
Gehilfen:	1. Jahr pro Woche 23 Kronen
"	2. " " " " 28 "
"	3. " " " " 32 "
(früher 19, 21, 23, 25 Kronen).	
Hilfsarbeiter:	1. Jahr pro Woche 20 Kronen
"	2. " " " " 23 "
"	3. " " " " 27 "
"	4. " " " " 32 "
Arbeiterinnen:	1. Halbjahr pro Woche 8 Kronen
"	2. " " " " 10 "
"	2. Jahr " " " " 12 "
"	3. " " " " 15 "
"	4. " " " " 20 "
(früher 5, 6, 8, 10, 12 Kronen).	

Die Frauen an Maschinen 2 Kronen mehr die Woche. Außer diesem tariflich festgesetzten Lohn erhalten alle Gehilfen und Hilfsarbeiter eine persönliche Zulage von 4 Kronen und die Arbeiterinnen eine persönliche Zulage von 1 Kr. 50 Oere die Woche. Dazu kommt noch die Teuerungszulage für alle Angestellten unter 40 Kronen Wochenlohn. Diese beträgt für alle Männer 2 Kronen und für alle Mädchen und Frauen 1,50 Kr. die Woche.

Rundschau.

Ein Gewerkschafter als dänischer Minister. Der Genosse Stauning, von Berufigarbeiter, ist in das dänische Ministerium Zuhilfenahme des dänischen sozialdemokratischen Parteitagess eingetreten. Er ist also sein Vorgänger wie die Millerand, Briand und Viviani in Frankreich. Die „Vejsliger Volkszeitung“ berichtet über diese Tatsache ohne ein Wort der Kritik, indem sie vielmehr nach der „S. S.“ das wiedergibt, was das dänische Zentralorgan „Socialdemokraten“ darüber schrieb:

„Stauning ist kein politischer Abenteuerer, der sich von seiner Klasse und seiner Partei losreißt, um ein mächtigerer Nachbater unter den Nachbarn der anderen Klassen zu werden. Als verantwortlicher Vertreter der Sozialdemokratie, als ein Mann,

der im tiefsten Innern mit der Sozialdemokratie organisch zusammengewachsen ist, als der betraute Vertrauensmann tritt Th. Stauning in das Ministerium ein. In so genauer Verbindung mit allen Verzweigungen der Partei, in freier Verbindung mit der Partei wird er jetzt als Vertrauensmann an der Vorbereitung aller während der Kriegszeit entstehenden politischen und wirtschaftlichen Fragen teilnehmen. Dabei bleibt er wahrhaft der Arbeiterminister und nicht nur ein interessantes Phänomen.“

Gottlob, daß solches bisher nur in Dänemark, Belgien, Frankreich, England und Italien und nicht in Deutschland geschah, sonst würde es wohl gleich widerhallen von Partei- und Arbeitererrat wie bei Gemeinschaftsarbeit mit anderen Parteien und Klassen.

Kein Zurückbehaltungsrecht bei Lohnforderungen. Bekanntlich ist nach dem Lohnbeschlagnahmengesetz vom 21. Juni 1869 in Verbindung mit § 850 der Zivilprozeßordnung der Arbeitsverdienst, soweit er jährlich 1500 Mk., nach Kriegsverordnung zurzeit 2000 Mk., d. i. wöchentlich 38,46 Mk., nicht übersteigt, für zivilrechtliche Forderungen nicht pfändbar. Und soweit der Arbeitsverdienst nicht pfändbar ist, darf auch gegen ihn nach § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit einer Gegenforderung nicht aufgerechnet werden. Streilig war aber bis vor zwei Jahren, ob dem Arbeitgeber in Grundlage des § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht das Recht zustünde, bei (vermeintlichen) Gegenansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis den abverdienten Lohn in Höhe solchen Gegenanspruchs zurück zu behalten, bis der Arbeitnehmer die Gegenforderung beglichen habe.

Dieser Streitfrage hat das Reichsgericht ein Ende gemacht. Es hat ganz klar und ungewisheitlich entschieden, daß ein solches Zurückbehaltungsrecht dem Arbeitgeber nicht gegeben sei.

Die Rechtsauffassung des Reichsgerichts, wie wir sie stets vertreten hatten, scheint aber außerordentlich langsam in der Rechtsprechung der Gerichte — auch der Gewerbegerichte — aufzugehen. Noch alle Karjelang nämlich kann man die Erfahrung machen, daß ein Arbeitgeber im Prozeßverfahren mit seinem Anspruch auf „Zurückbehaltung“ des abverdienten Lohnes wegen Gegenforderungen durchdringt, so erst kürzlich vor dem Gewerbegericht in Kottbus, wo der klagende Arbeiter von dem abverdienten Lohn im Betrage von 16 Mk. nur 4 Mk. erhielt, während der Betrag von 12 Mk. dem Arbeitgeber verbleibend als Entschädigung wegen „Vertragsbruchs“ nach § 124b der Gewerbeordnung.

Solche Prozeßerfolge könnten die Arbeitgeber jähwöchlich erzielen, wenn bei den Arbeitern selbst die genügende Kenntnis von dem Rechtsstandpunkte des Reichsgerichts in der Frage des Zurückbehaltungsrechts bei Lohnforderungen nicht noch fehlte. Wir wollen deshalb nachstehend kurz den Rechtsstandpunkt des Reichsgerichts klarlegen und zur Kenntnis bringen:

Schon in einem Urteil vom 21. April 1908 wie auch in einem solchen vom 30. September 1913 spricht das Reichsgericht aus, daß allgemein in der Erklärung des Zurückbehaltungsrechts, wenn es wegen einer fälligen Geldforderung gegen eine fällige Geldforderung geltend gemacht wird, regelmäßig die Erklärung der — bei Lohnforderungen ja verbotenen — „Aufrechnung“ zu finden sei. Dann hat das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 26. Mai 1914 das Verhältnis von „Aufrechnung“ und „Zurückbehaltung“ bei Lohnforderungen in demselben Sinne ausführlich erörtert und hinzugefügt:

„Das Grundprinzip des Lohnbeschlagnahmengesetzes vom 21. Juni 1869 ist der Zweck, der im Erwerbe begriffenen Arbeitskraft gegen jeden Angriff Schutz zu gewähren und das Produkt der Arbeitsfähigkeit (Lohn, Gehalt usw.) zunächst unangefochten in die Hände des Arbeitnehmers hinüberzuführen, damit dieser zur Erhaltung seiner Arbeitskraft und Arbeitskraft die für sich und die Seinigen unentbehrlichen Lebensbedürfnisse bestreiten kann.“

Diesem Rechtsausführungen ist dann der 6. Zivilsenat des Reichsgerichts in einem Urteil vom 26. Oktober 1914 (abgedruckt in Warnebers Jahrbuch der Entscheidungen, Ergänzungsband 1915, Heft 1) ausdrücklich beigetreten und hat noch ausgesprochen, daß, wenn in den Fällen des Aufrechnungsverbots anstatt der Aufrechnung die Zurückbehaltung zugelassen würde, dies eine „Umgehung des Gesetzes“ bedeute, welcher die Rechtsprechung nicht die Hand stecken dürfe.“

Wie gesagt, wird diese ungewisheitliche Stellungnahme des obersten Gerichtshofes gegen die Zulassung der Zurückbehaltung von Arbeitslohn von diesen Gerichten nach immer außer acht gelassen. Sünde der Arbeiter ist es, sie gegebenenfalls auf die Entscheidungen des Reichsgerichts zu verweisen.

F. H.

Vor dem Mißbrauch der Kriegspatenversicherung zu unläuterer geschäftlichen Zwecken muß immer noch gewarnt werden. Nach einer Mitteilung der Hamburger Kriegspatente, Deutscher Frauenbund 1915,

„vollzieht sich die Werbung von Paten für die Versicherung von Kriegswaisen durch Vertreter von Versicherungsgesellschaften vielfach in zum Teil unerwünschter Form. Die Erklärung liegt darin, daß es sich hier um rein privatwirtschaftliche Unternehmen handelt. Es besteht große Gefahr, daß Paten verführt werden, die die zulässige Altersgrenze überschritten haben, oder ältere Kinder, für die eine Versicherung den Zweck verfehlt. Vor allem aber kommt den Unternehmern von Kriegspatenteigenschaften vielfach nicht zum Bewußtsein, daß sie durch die Patenschaft eine flagrant Zahlungsverpflichtung für mindestens zehn Jahre eingehen. Wir raten deshalb einem jeden, der trotzdem eine solche Versicherung eingehen will, sich vorher bei einer Beratungsstelle für Kriegshinterbliebene zu erkundigen.“

In einem Artikel des „Hamburger Fremdenblatts“ vom 13. September schildert ein Fachmann diese Art der Werbearbeit und schreibt u. a.:

Das Publikum wird von diesen Agenten so umgarnet und beschwärt, daß so ein Antrag zustande kommt und hinterher erst dem Antragsteller ein Licht aufgeht, daß es sich hier wohl gar nicht um reine Wohltätigkeit handelt.

Wir ist kürzlich erst wieder ein Fall bekannt geworden, wo der Antragsteller, nachdem ihm wohl die Sache doch nicht so ganz richtig erschien, sich an die betreffende Gesellschaft um Aufklärung gewandt hatte. Die sagte ihm alsdann, er wäre ja nicht für die ganze Zeit gebunden, sondern könnte die Versicherung nach einem oder drei Jahren aufgeben. Die Gesellschaft hat hierbei jedoch verschwiegen, daß, wenn die Versicherung nach einem Jahr aufgegeben wird, die erste Jahresprämie gänzlich der Gesellschaft gehört, und sie daraus die ersten zehn Wochenbeiträge dem betreffenden Vermittler gezahlt hat und den Rest als Verdienst einsteckt. Wird die Police nach drei Jahren aufgegeben, so ist allerdings ein kleiner Rückkaufwert vorhanden, der als betragsfreie Police den Kriegspaten zum Auszahlungstermin zugute kommt. Dieser Betrag ist jedoch sehr unbedeutend, da hiervon ebenfalls auch erst die Provision des Vermittlers und der Verdienst der Gesellschaft abgeht.

Gegen diese Art von Versicherungen kann man sich am besten schützen durch eine Versicherung bei der Volksfürsorge, die nicht für sich, sondern für die Kriegswaisen sorgen will.

Professor Dr. Brentano und die Arbeiterklasse. Der Münchener Gewerkschaftsvereiner hat aus Anlaß des Rücktritts des Professors Dr. Brentano von seinem Lehramte in München an den verdienten Geschlechten und Freund der Gewerkschaftsbewegung ein Schreiben gerichtet, in dem der herzlichste Dank des Gewerkschaftsvereins für seine Vertretung der Rechte und Interessen der Arbeiterklasse ausgesprochen wurde. Brentano hat darauf in seinem Antwortschreiben mitgeteilt, daß er sich das Vorrecht vorbehalten habe, weiterhin Vorlesungen zu halten. Er weise darauf hin, daß ihm in seiner fast fünfzigjährigen wissenschaftlichen Tätigkeit nichts so sehr am Herzen gelegen habe, als daß der Arbeiterbevölkerung ihre vorenthaltenen und verkümmerten Rechte zuteil würden. Mit ganz gefüllter Freude erfülle es ihn jetzt in seinem Alter, daß dieses sein Werk auch von denen gewürdigt werde, denen es gewidmet war. An diesem Werk soll sich auch in Zukunft nichts ändern.

Woher die hohen Heringpreise kommen, darüber schreibt das Kriegsernährungsamt:

„In der letzten Zeit wird vielfach über außerordentlich reiche Heringfänge an der schwedischen und dänischen Küste berichtet. Auch an der pommerischen Küste sollen große Heringsschwärme beobachtet sein, die auf einen reichen Fang hoffen lassen. Trotzdem sind die Preise für Heringe sehr hoch, und der deutliche Verbraucher fragt mit Recht, wie dies möglich ist. Aus Schweden werde doch berichtet, daß die Fischer zu viel Heringe fangen, um sie verwerten zu können, und sie wieder ins Meer werfen. Und gleichzeitig erklärt Schweden zur selben Zeit ein Fischausfuhrverbot! Trotzdem jetzt in der Kriegszeit manches gefangen und vom Auslande angeboten wird, was früher als völlig ungeeignet zurückgewiesen worden wäre, so gibt es doch eine große Menge von Heringen, die man auch jetzt durch Salzen nicht zu einer Dauerware machen kann. Hierzu gehören viele der jetzt gemeldeten großen Fänge. Diese sehr zarten und weichen Fische eignen sich nur zum alsbaldigen Verbrauch und können nicht einem längeren Transport vertragen. Wenn nun Schweden in der Zeit so riesiger Fänge ein Ausfuhrverbot erläßt, ohne sie selbst zu verwerten, so liegen dafür andere Gründe vor; zurzeit werden schwedische

